

785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1972,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz
geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll klargestellt werden, daß die Gewährung von Beihilfen einen Unterhaltsanspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach berührt. Weiters soll in Anpassung an die für den Bereich des Studienförderungsgesetzes getroffene Regelung die Einkommensgrenzen um jeweils S 20.000 erhöht werden, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben. Ferner sollen - analog zum Studienförderungsgesetz - die Beihilfen in Hinkunft jeweils für ein Jahr zuerkannt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

Dr. G i s e l
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r